



Gemeinde Roigheim

Bebauungsplan „Vorstadt“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.1 Europäische Vogelarten.....	9
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.2.1 Reptilien	13
4.2.2 Fledermäuse.....	14
4.2.3 Amphibien	19
4.2.4 Großer Feuerfalter	19
4.2.5 Biber	19

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Roigheim plant, den ca. 1,9 ha großen Bebauungsplan „Vorstadt“ zur planungsrechtlichen Sicherung vorhandener Wohn- und Gewerbebebauung und der Erweiterung von Ausstellflächen eines Autohauses aufzustellen.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

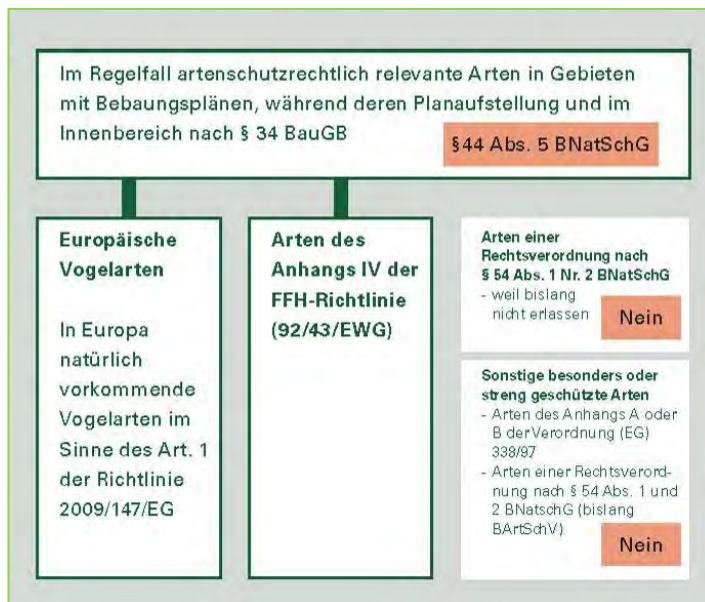
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Roigheim am Rande des Seckachtals. Es wird im Westen und Norden von der Seckach und im Osten vom steil ansteigenden Talhang begrenzt. Am Hangfuß verläuft die L1095.

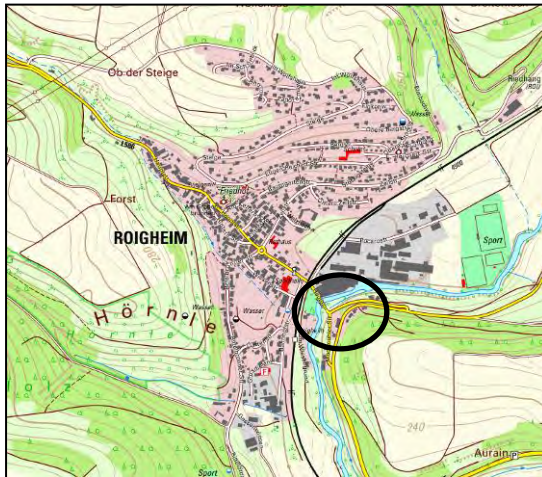


Abb. 1: Lage des Plangebietes
(ohne Maßstab)

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen vier Areale, die durch die Adelsheimer Straße, die Sennfelder Straße und die Möckmühler Straße unterteilt sind.

Westlich der Möckmühler Straße liegt zwischen Straße und Seckach das Gelände des ehemaligen Gipswerks und der „Villa Authenrieth“. Während die Villa mit einem moderneren Flachdachanbau und Garagen noch besteht, ist das Gipswerk – das ehemals bis unmittelbar an die Seckach reichte – in den 70er-Jahren abgebrochen worden. Die Flächen wurden soweit damals üblich rekultiviert und es hat sich über die Jahre Wiesenvegetation entwickelt, der Auwaldstreifen der Seckach ist hochgewachsen und entlang der Straße und der zur Seckach hin abfallenden Böschung wurde eine Baumreihe (Ahorn) und Schnitthecken gepflanzt. Die Wiesenflächen werden zwischenzeitlich teilweise als Ausstellungsfläche für Autos genutzt, die Bäume und die Schnitthecke sind weitgehend entfernt.

Vom Gipswerk zeugt nur noch ein zugemauerter Stolleneingang unterhalb der Straße, der mit Gehölzen umwachsen ist. Unterhalb der Villa sind zur Seckach hin Gärten und Grünflächen angelegt.



Abb.: Links: „Villa Authenrieth“, Wiesenfläche an der Seckach und der mit Gehölzen umwachsene Mundlochstollen (linker Bildrand);

Rechts: mit Hackschnitzel „befestigte“ Ausstellfläche und im Hintergrund das Gebäude des Autohauses



Abb.: Auewaldstreifen an der Seckach und Ausstellfläche für Autos (l.) und Seckach am Plangebiet (r.)

Zwischen den Straßen befindet sich ein schon seit vielen Jahren bestehendes Autohaus mit Hofflächen und umgebenden Gehölzbeständen (vorwiegend hecken- und gebüschartige Vegetation aus heimischen und nicht heimischen Arten und größeren Koniferen, Schnitthecken) und ein Wohnhaus mit gepflegtem Garten.

Am Abzweig Adelsheimer Straße – Möckmühler Straße sind Grünflächen mit einem Baumbestand angelegt, die von der Gemeinde gepflegt werden. Auf der Böschung zwischen Sennfelder Straße und Adelsheimer Straße nördlich bzw. nordöstlich des Autohauses wächst eine Hecke aus überwiegend heimischen Arten.



Abb.: Autohausgelände (l.) und Wohnbebauung in der Sennfelder Straße (r.)

Südlich der Adelsheimer Straße bezieht der Geltungsbereich vier bebaute Wohngrundstücke ein. Zum Teil sind Schuppen und Nebengebäude angebaut. Die Wohnhäuser stehen unmittelbar an der Straße, südlich folgen im unteren Hangbereich des dann steil ansteigenden und bewaldeten Talhangs Gartenflächen. Zwischen den westlichen drei und dem östlichen Grundstück führt ein Grasweg zu einer kleinen, hinter den Grundstücken gelegenen Wiese.



Projektnr.: 24100

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.500

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Hauptzweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Ausstellflächen des ansässigen Autohauses im Bereich westlich der Möckmühler Straße. Der Anlass wird genutzt, um für das gesamte als Außenbereich angesehene Gebiet Planungsrecht zu schaffen. Weitere Bauvorhaben sind kurz- bis mittelfristig nicht vorgesehen.

Für die geplanten Ausstellflächen setzt der Bebauungsplan ein Gewerbegebiet (GE) fest. Innerhalb der Baugrenze wäre im Rahmen der GRZ von 0,8 die Bebauung mit einem bis zu 9,00 m hohen Gebäude zulässig. Tatsächlich geplant ist derzeit nur die Befestigung als ebene Ausstellfläche und eine Geländeabfangung. Baumreihe und Schnitthecke wurden bereits entfernt.

Für das Areal mit dem bestehenden Autohaus und dem südlich anschließenden Wohnhaus und für die Villa Authenrieth mit angrenzenden Gebäuden wird ein Mischgebiet (MI) mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt. Damit wird der Bestand planungsrechtlich gesichert. Im Bereich des Autohauses und im Bereich der Villa Authenrieth ist die GRZ vollständig ausgereizt. Im Rahmen der Festsetzungen und innerhalb der Baugrenzen werden grundsätzlich aber eine Neubebauung, An- oder Umbauten zulässig. Der innerhalb des MI liegende Gehölzbestand nördlich des Autohauses wird mit einem Erhaltungsgebot belegt.

Für die vier Wohngrundstücke südlich der Adelsheimer Straße und die drei Wohngrundstücke nördlich der Sennfelder Straße werden ebenfalls Mischgebiete mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt. Die Baugrenzen werden in diesen Bereichen eng um die Bestandsbebauung gelegt. Sanierungen oder Umbauten, ggf. auch der Abbruch und die Neubebauung werden damit zulässig, allerdings weitgehend innerhalb der heutigen Dimensionen.

Alle Straßen- und Wegeflächen werden als Verkehrsflächen festgesetzt. Ein Ausbau der Erschließung ist nicht erforderlich.

Die Grünflächen mit Hecken- und Baumbestand und die Grünflächen in den Straßenteilern werden je nach Eigentumsverhältnissen als private Grünflächen oder als Verkehrsgrünflächen mit Erhaltungsgeboten für die vorhandenen Gehölzbestände festgesetzt.

Der zugemauerte Eingang zum Gipsstollen mit umgebendem Gehölzbestand und vorgelagerter Wiesenfläche wird (entgegen der Festsetzung im Vorentwurf) als private Grünfläche festgesetzt und im heutigen Zustand erhalten. Eine Verbauung des Zugangs ist damit nicht möglich.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

Da überwiegend eine planungsrechtliche Sicherung des Bestands vorgesehen ist, kann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde für diese Bereiche eine Habitatpotentialanalyse mit Angaben zum weiteren Untersuchungsumfang für ggf. künftig anstehende Bauvorhaben erstellt werden. Die möglichen Konflikte und Lösungswege zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte müssen jedoch bereits auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens aufgezeigt werden.

Für den Bereich „Gewerbegebiet“ mit einem konkreten Bauvorhaben ist die artenschutzrechtliche Prüfung auf das konkrete Vorhaben abzustellen. Da der Baumbestand in diesen Flächen bereits gefällt und die Flächen befestigt sind, muss dies anhand einer Art worst-case-Betrachtung erfolgen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Gebiet selbst hat auf Grund der Bebauung und heutigen Nutzungen für die Vogelwelt keine besondere Bedeutung. Die Gehölzbestände sind schmal und wenig strukturreich, die noch vorhandenen Baumreihen und Einzelbäume nicht sonderlich alt und ohne erkennbare Höhlungen (siehe unten). Es schließen aber mit dem Waldrand im Osten und der Seckach mit bachbegleitendem Auewaldstreifen im Norden und Westen interessante und zum Teil geschützte (Vogelschutzgebiet) Lebensräume an. Im Rahmen einer Vorabstimmung mit der uNB wurde vereinbart, auf eine Erfassung der Vogelwelt im Sinne einer Brutrevierkartierung zu verzichten, da kurz- und mittelfristig nur die Bebauung der Gewerbefläche vorgesehen ist und in allen übrigen Bereichen der Bestand planungsrechtlich gesichert wird. Auf Grund der Kenntnis des Gebietes wird für die einzelnen Bereiche das Potential für Brutvögel bewertet und daraus Maßnahmen abgeleitet, mit denen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann.

Gehölzbestände im Plangebiet

In der zur Bebauung bzw. Befestigung vorgesehenen GE-Fläche können im heutigen Zustand keine Vögel mehr brüten. Die Schnitthecke und die Ahornreihe aus fünf Bäumen wurden vor geraumer Zeit entfernt, die Wiesenfläche mit Holzhackschnitzeln überdeckt. Im vormaligen Zustand waren vor allem Freibrüter (Buchfink, Ringeltaube, Elster, ggf. Stieglitz) in den Bäumen und ggf. weitere Freibrüter wie Amsel und Mönchsgrasmücke in der Schnitthecke zu erwarten. Ob es an den Bäumen Höhlen gab, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Die Bäume waren nicht alt und nicht sonderlich stark, geeignete Strukturen für kleinere Höhlenbrüter wie Blau- oder Kohlmeise können aber nicht ausgeschlossen werden.

Am 16. Februar 2025 wurde der noch vorhandene Baumbestand im Plangebiet auf Höhlen kontrolliert. Höhlen wurden nicht festgestellt.

Die sonstigen Hecken und heckenartigen Gehölzbestände sind schmal und liegen zwischen Straßen. Auch dort sind nur wenig anspruchsvolle Freibrüter und ggf. Bodenbrüter wie der Zilpzalp oder das Rotkehlchen zu erwarten.

Gebäude im Plangebiet

Im Plangebiet stehen insgesamt zehn Wohnhäuser, ein Autohaus und zwei Garagen bei der Villa Authenrieth. An den Wohnhäusern in der Adelsheimer Straße, zum Teil auch an der Sennfelder Straße sind Schuppen bzw. Nebengebäude angebaut.

Da keines der Gebäude zum Abbruch oder zum Umbau vorgesehen ist, wurde auf eine umfangreiche Erfassung der Brutvögel verzichtet. Bei Begehungen am 16. Juni, 17. Juli und 17. August wurden die Gebäude auf Hinweise auf Vogelbruten (Nester, Kot, anfliegende Vögel) kontrolliert. Eine Kontrolle der Gebäude einschließlich der Schuppen und Nebengebäude von innen war mangels Zugänglichkeit nicht möglich. Ergebnis der Gebäudekontrollen:

- An keinem der Gebäude konnten Hinweise auf Bruten/Nester von Mehlschwalben oder anderen Fassadenbrütern festgestellt werden.
- Brutplatzpotential und Zugänglichkeit für größere Gebäudebrüter wie Schleiereule oder Turmfalke gibt es nicht.
- An potentiellen Gebäudebrütern wurden Hausrotschwanz, Haussperling, Blaumeise und Bachstelze beobachtet. Sie können sowohl an einigen der Wohnhäuser, an den Nebengebäuden und ggf. auch am Autohaus geeignete Brutplätze finden. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass alle vier Arten an Gebäuden im Plangebiet brüten.

Seckachabschnitt am Plangebiet

Der an das Plangebiet grenzende Abschnitt der Seckach ist weitgehend ausgebaut, aber Teil des Vogelschutzgebiets Jagst mit Seitentälern. Das Vogelschutzgebiet dient in erster Linie dem Schutz des Eisvogels. Weitere Vogelarten, für die das Gebiet eine mäßige bis untergeordnete Rolle spielt, sind Wanderfalke, Uhu, Gänsesäger, Zwergtaucher, Grauspecht, Schwarzmilan und Wasserralle.

Im Managementplan (MaP) zum Vogelschutzgebiet wird der Abschnitt der Seckach entlang des Geltungsbereichs als Lebensstätte des **Eisvogels** mit gutem Erhaltungszustand (Stufe B) unterhalb der Seckachbrücke bei der Fa. Pucaro und mit einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (Stufe C) im Abschnitt oberhalb der Brücke bis auf Höhe der Sportplätze Roigheim bewertet. Eisvögel sind an der Seckach regelmäßig zu beobachten und durchfliegen auch den Abschnitt in der Ortslage regelmäßig. Der Managementplan zeigt ein Revierzentrum (2013) deutlich oberhalb der Ortslage in Richtung Sennfeld. In diesem Abschnitt in deutlicher Entfernung zum Plangebiet sind regelmäßige Bruten bekannt. Im Abschnitt am Plangebiet sind keine Bruten bekannt und an den überwiegend ausgebauten, zum Teil dicht bewachsenen Ufern auch nicht zu erwarten. Geeignete Uferwände/Uferabbrüche konnten nicht festgestellt werden.

Für den **Schwarzmilan** kommt nach dem MaP das gesamte Vogelschutzgebiet als Lebensstätte infrage. Die Art brütet mit hoher Wahrscheinlichkeit entlang der Seckach bzw. an den angrenzenden Talhängen. Aus dem Umfeld des Geltungsbereichs sind keine Bruten bekannt und durch die Ortslage auch nicht zu erwarten. Brutplätze des **Wanderfalke** sind in Roigheim nicht bekannt, Brutplätze bzw. Reviere des **Uhues** liegen deutlich außerhalb des Vogelschutzgebiets. Für die Art hat der Abschnitt „Vorstadt“ keine Bedeutung. Beobachtungen des **Gänsesägers** liegen aus Seckach-Abschnitten oberhalb und unterhalb der Ortslage aus den Wintermonaten vor (eigene Beobachtungen). Brutplätze sind nicht bekannt. Gemäß MaP beschränken sich die Brutvorkommen des **Zwergtauchers** auf die oberen Jagstabschnitte u.a. bei Krautheim beschränkt. Vorkommen an der Seckach sind im MaP nicht dokumentiert. Eigene Beobachtungen des Zwergtauchers gab es durch den Verfasser im Seckachabschnitt zwischen Roigheim und Möckmühl sowohl im Winterhalbjahr, als auch zur Brutzeit. Sie liegen jedoch mehrere hundert Meter bis über 3,00 km vom Plangebiet entfernt in Richtung Gemarkungsgrenze Möckmühl. Im betroffenen Abschnitt entlang des Plangebiets gibt es keine Beobachtungen und insbesondere Brutvorkommen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorkommen der **Wasserralle** sind in Roigheim nicht dokumentiert. Der **Grauspecht** kommt auf der Gemarkung vor. Zwei Beobachtungen sind gemäß Datenbankabfrage bei ornitho.de in den letzten 5 Jahren dokumentiert. Beide stammen aus dem Waldrandbereich Eldengrund, deutlich abgelegen vom Plangebiet. Im betroffenen Seckachabschnitt gibt es keine dokumentierten Vorkommen und es fehlen auch entsprechende Höhlenbäume, die als Brutplatz geeignet wären.

Über die im Vogelschutzgebiet geschützten Arten hinaus gibt es an der Seckach u.a. Vorkommen des Blässhuhns, der Stockente, der Gebirgsstelze und der Wasseramsel. Für diese Arten bietet der Seckachabschnitt mit gehölzbewachsenen oder vollständig ausgebauten Uferabschnitten keine oder keine guten Brutmöglichkeiten. Wasseramsel und Gebirgsstelze kommen insbesondere im Abschnitt Richtung Möckmühl, das Blässhuhn im Einstaubereich des Pucarowehrs auf Höhe der Sportplätze als Brutvogel vor (eigene Beobachtungen). In den bachbegleitenden Gehölzen – auch entlang des Plangebiets – kommen sicher zahlreiche ubiquitäre Frei- und kleine Höhlenbrüter wie Kleiber, Blau- und Kohlmeise oder der Gartenbaumläufer vor. Auch der Grauschnäpper ist als Brutvogel zu erwarten.

Angrenzender Waldrand

Östlich grenzt ein Waldrand an einem steil ansteigenden Hang an. Neben Fichtenbeständen gibt es auch gemischte und reine, aber zum Teil recht niedrigwüchse Laubwaldbereiche. In den Waldflächen ist mit einer größeren Artenvielfalt zu rechnen. Neben den o.g. ubiquitären Arten sind weitere Freibrüter wie die Singdrossel, Bodenbrüter wie der Fitis und der Zaunkönig, Höhlenbrüter wie die Tannenmeise, Buntspecht, Kleiber, Waldbaumläufer und weitere zu erwarten. Da

angrenzend an den Waldrand keine baulichen Tätigkeiten vorgesehen sind und auch keine über die heutige Nutzung hinausgehenden Nutzungen planungsrechtlich zulässig werden, wurde auch hier auf eine umfangreiche Erfassung im Sinne einer Brutrevierkartierung verzichtet.

Prüfung der Verbotstatbestände

Der Bebauungsplan sichert im Wesentlichen den Bestand. Über die (bereits erfolgten) Rodungen der Ahornreihe und der Schnitthecke an der Möckmühler Straße hinaus, darf nur noch ein weiterer Gehölzbestand in MI „Autohaus“ gerodet werden. Alle übrigen Gehölzbestände sind zum Erhalt vorgesehen oder befinden sich in privaten Gartengrundstücken, in denen keine Änderungen vorgesehen sind.

Derzeit nicht vorgesehen, aber planungsrechtlich zulässig, ist der Abbruch bzw. die Neubebauung aller Gebäude im Rahmen der nun festgesetzten Baugrenzen.

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln (**Verbotstatbestand Nr. 1**) wäre nur dann nicht auszuschließen, wenn die weitere Rodung und die Räumung von Baufeldern zur Brutzeit erfolgt. Auch bei Abbrucharbeiten während der Brutzeit ist zu befürchten, dass Gebäudebrüter bzw. deren Nester zu Schaden kommen. Mit folgender Maßnahme, die mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird, wird sichergestellt, dass zu Baubeginn in den beanspruchten Flächen keine Vögel brüten und bei Baubeginn zu Schaden kommen können:

Gehölzrückschnitte und Rodungen sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Oktober bis Februar vorzunehmen. Vorsorglich werden die Baufelder im Vorfeld der Bebauung vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig gemäht. Damit ist sichergestellt, dass bei einem Brachliegen der Flächen vor den Baumaßnahmen Bodenbrüter wie der Zilpzalp oder das Rotkehlchen Nester in den Flächen anlegen.

Gebäudeabbrüche oder Umbauten sind vorzugsweise außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, ist das betroffene Gebäude bzw. der betroffene Gebäudeteil vorab durch einen Fachkundigen auf Vogelbruten zu kontrollieren. Werden belegte Nester festgestellt, ist mit dem Abbruch das Aufliegen der Jungvögel abzuwarten.

Bei der Prüfung des **Verbotstatbestand Nr. 2** – erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen – muss zwischen der Bestandsbebauung mit planungsrechtlicher Sicherung und der geplante GE-Fläche unterschieden werden. Im Bereich der Bestandsbebauung werden die heutigen Nutzungen fortgeführt. Es dürfen zwar Umbauten, Anbauten und ggf. auch eine Neubebauung durchgeführt werden. Sie bewegen sich aber in den räumlichen Dimensionen der vorhandenen Bebauung und lassen auch keine störenden Nutzungen zu, die über das bereits heute vorhandene Störungsmaß hinausgehen.

Im Bereich der GE-Fläche entsteht im Nahbereich der Seckach und des Vogelschutzgebiets eine Ausstellfläche für Autos (wird bereits heute so genutzt), es wird aber auch eine Bebauung mit einem kleinen Gewerbegebäude zulässig. Diese Bebauung erfolgt an einem Seckachabschnitt, der bereits weitgehend ausgebaut ist und durch die nahe Fa. Pucaro, die Straßen, die Bahnlinie und das Autohaus nicht störungsfrei ist. In der Natura 2000 Vorprüfung bzgl. des angrenzenden Vogelschutzgebiets wurde geprüft und dargelegt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der im Gebiet geschützten Vogelarten kommt. Durch den Abstand zwischen Bebauung und Auwaldstreifen durch die Einhaltung des Gewässerrandstreifens ist – insbesondere in Anbetracht der Vorbelastungen – nicht mit einer Zunahme der Störungsintensität und Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen zu rechnen.

Der Bebauungsplan ermöglicht im Wesentlichen die Befestigung oder Bebauung der bereits heute als Ausstellflächen genutzten Bereiche nahe der Seckach. Mit der bereits erfolgten Rodung von fünf Ahorn und einer Zierhecke gingen u.U. einige wenige Brutplätze von Freibrütern verloren. Auch der Verlust einer überschaubaren Anzahl an Brutplätzen für kleine Höhlenbrüter wie Blau- oder Kohlmeise ist denkbar. Bezüglich der Freibrüter kann davon ausgegangen werden, dass sie im Umfeld ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten gefunden haben. Bezüglich der Höhlenbrüter wird empfohlen, die u.g. Maßnahme nachträglich umzusetzen.

Die weiteren Festsetzungen ermöglichen zwar den Abbruch, Umbau und kleinräumig auch Anbauten in bisherige Gartenflächen hinein, solche sind aber kurz- bis mittelfristig nicht absehbar. Bei künftigen Abbruch- oder Umbauarbeiten können in gewissen Umfang Brutplätze von kleinen Höhlenbrütern (z.B. Blaumeise, Haussperling) und von Nischen- und Halbhöhlenbrütern (Hausrotschwanz, Bachstelze) verloren gehen. Ob dies in 5, 10 oder 15 Jahren oder ggf. auch nie eintritt, ist ungewiss.

Um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, wird die Umsetzung der unten benannten Maßnahme vorgeschlagen. Zur Vereinfachung der Baugenehmigungsverfahren und der späteren Umnutzungen wird empfohlen, die unten benannte Maßnahme für alle planungsrechtlich zulässigen Gebäudeabbrüche und Umbauten einschließlich der zulässigen Gehölzrodungen und dem Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter bereits zeitnah und vorgezogen umzusetzen. Künftig müssen dann nur noch die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (siehe oben) berücksichtigt werden.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

An zu erhaltenden Gebäuden und zum Erhalt festgesetzten Bäumen und Hecken und/oder am bewaldeten Hang und am Auwaldstreifen werden im Vorgriff zu den ersten baulichen Maßnahmen aufgehängt:

- 2 Sperlingskoloniehäuser
- 4 Nistkästen für Halbhöhlen-/Nischenbrüter
- 4 Nistkästen für Höhlenbrüter (26 mm Fluglochweite)
- 4 Nistkästen für Höhlenbrüter (32 mm Fluglochweite)

Die Aufhängepunkte werden in einem Lageplan dokumentiert, der der uNB vorgelegt wird.

Bei der jährlichen Reinigung im Herbst oder Winter wird in den Jahren 1, 2 und 3 die Belegung dokumentiert und das Ergebnis in einer Kurzdokumentation der uNB übermittelt.

Die Kästen sind für mind. 25 Jahre zu erhalten und zu pflegen bzw. bei Abgang und Verlust gleichartig zu ersetzen.

Mit den aufgeführten Maßnahmen ist sichergestellt, dass bzgl. der Europäischen Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Näher zu betrachten sind die Artengruppen der Fledermäuse, der Amphibien, der Reptilien, der Große Feuerfalter und der Biber.

4.2.1 Reptilien

Aus Roigheim sind Vorkommen von *Zauneidechse* und *Schlingnatter* bekannt (eigene Beobachtungen an den süd- und ostexponierten Hangbereichen nördlich der Seckach). Die Seckachau und der angrenzende, nord- bzw. westexponierte, bewaldete Hang bieten für beide Arten keine guten Lebensraumbedingungen.

Im Zuge einer Übersichtsbegehung am 16.06.2024 wurde der gesamte Geltungsbereich und angrenzende Flächen auf Lebensraumpotential untersucht. Die zwischen den Straßen gelegenen schmalen Grünstreifen und Grünflächen südlich und nordöstlich des Autohauses kommen - ebenso wie das Gelände des Autohauses und des südlich angrenzenden Wohnhauses - als Lebensraum nicht in Frage. Auch im Umfeld der Bushaltestelle, im direkten Umfeld der Villa Authenrieth und im Bereich der geplanten Gewerbegebietsfläche konnten Vorkommen auf Grund fehlender Lebensraumeignung ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Im Umfeld der Hausgärten in der Adelsheimer Straße und in der Sennfelder Straße konnte keine abschließende Kontrolle durchgeführt werden, da die Privatgrundstücke nicht zugänglich sind. Die kleinen Gärten in der Adelsheimer Straße liegen an einem nord- bzw. nordwestexponierten Hang. Zauneidechsen und insbesondere Schlingnattern können dort mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch die Gärten in der Sennfelder Straße fallen nach Norden in Richtung Seckach ab, sind dementsprechend kaum oder erst am Nachmittag und Abend besonnt und bieten zudem nur wenige Strukturen, die überhaupt als Lebensraum in Frage kommen. Ähnliches gilt für den kleinen Garten an der Villa Authenrieth.

In all diesen Bereichen wird der Bestand planungsrechtlich gesichert und es sind keine Bauarbeiten vorgesehen und werden überwiegend auch nicht zulässig (außerhalb Baugrenzen). Die Randbereiche der Gärten und Grünflächen – soweit zugänglich – sowie vorsorglich auch alle Böschungen und Randstrukturen in den künftigen MI- und GE-Flächen wurden an drei Terminen im Juli, August und September begangen und auf Zauneidechsen und andere Reptilien kontrolliert.¹ Die Begehungen fanden jeweils erst zur Mittagszeit oder Abends statt, da der Großteil der Flächen in den frühen Morgenstunden noch im Schatten liegt.

Nachweise gab es bei den Begehungen nicht. Für ggf. in der Zukunft geplante Bauvorhaben wird empfohlen, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen und über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt planungsrechtlich zu sichern:

Im Falle einer Überbauung von Gartenflächen in den Flst.Nr. 4129/1 (Authenrieth-Villa) sowie den Flst.Nr. 4528, 4528/2 und 4529 (Sennfelder Straße) und vorsorglich auch der Flst.Nr. 4287/2, 4287/3, 4522/3 und 4506 (Adelsheimer Straße) werden die zur Bebauung vorgesehenen Flächen im Vorfeld durch einen Fachkundigen an mind. 3 Terminen im April und Mai auf Reptilien und insbesondere Zauneidechsen kontrolliert.

Die Begehungen sind in einem Kurzprotokoll zu dokumentieren und der uNB vorzulegen. Gibt es Nachweise, ist das weitere Vorgehen mit der uNB abzustimmen.

Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

¹ 17.07.2024, 13.30 – 14.15 Uhr, Sonne, 23°C
19.08.2024, 17.15 – 18.00 Uhr, Sonne, 24 °C
05.09.2024, 13.00-13.45 Uhr, Sonne, 22°C



4.2.2 Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass mindestens 8 Fledermausarten im Landschaftsraum nachgewiesen sind. Die derzeit laufenden Erfassungen zu einem Windpark auf der Gemarkung werden voraussichtlich noch deutlich mehr Arten nachweisen. In der Ortslage bzw. am Ortsrand sind vor allem das *Große Mausohr* und die *Zwergfledermaus*, die *Fransenfledermaus* und die *Kleine Bartfledermaus* und u.U. das *Graue Langohr* zu erwarten. Dabei handelt sich um vorwiegend gebäudebewohnende Fledermausarten.




Das überwiegend bebaute und zwischen vielbefahrenen Straßen gelegene Gebiet kann als Jagdhabitat keine besondere Bedeutung haben. An den nahen Waldrändern und entlang der Seckach jagen aber mit Sicherheit regelmäßig Fledermäuse und der Auewaldstreifen wird sicher auch als Leitstruktur genutzt.

Der Baumbestand im Gebiet und am angrenzenden Auewaldstreifen wurde am 16.02.2025 auf Quartierpotential untersucht. Es wurden keine Höhlungen oder ähnliche Strukturen festgestellt, die als Quartier in Frage kommen.

Bei Begehungen am 20. Juli 2024, am 17. August, am 15. September und nochmals am 16.02.2025¹ wurde der Gebäudebestand auf Quartierpotential untersucht und potentielle Strukturen – soweit zugänglich – auf eine Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert. Die Ergebnisse sind in der folgenden Aufstellung zusammengefasst.

Gebäude	Bewertung Quartierpotential
 <p>Adelsheimer Straße 8</p>	<p>Gebäude bis unters Dach ausgebaut. Innen kein Quartierpotential.</p> <p>Außenfassade verputzt, recht neues Dach. Einzige mögliche Quartierstruktur für Zwischenquartiere ist die Holzverschalung an einem Anbau rechts am Haus.</p> <p>Keinerlei Hinweise auf eine Nutzung bei den Begehungen.</p>
 <p>Adelsheimer Straße 10</p>	<p>Aus Sandstein gemauertes, teilweise verkleinertes Wohnhaus.</p> <p>Anbau unverputzt und angebauter ehem. Stall/Scheune. Dach zumindest teilweise ausgebaut (Dachfenster). Kontrolle von innen nicht möglich.</p> <p>Quartierpotential an den Fensterläden (bei Begehungen keine Hinweise auf eine Nutzung wie Kotpellets, etc.).</p> <p>Quartierpotential ggf. auch an dem Stall-/Scheunenbau. Lässt sich nur durch Kontrolle von innen herausfinden.</p>

¹ Bessere Einsicht wegen fehlender Belaubung

	<p>Wohnhaus, verputzt und bis unter das Dach ausgebaut.</p> <p>Quartierpotential nur an den Fensterläden. Bei Begehungen keine Hinweise auf eine Nutzung.</p>
	<p>Wohnhaus, verputzt und bis unter das Dach ausgebaut. Nicht zugänglicher Anbau.</p> <p>Quartierpotential an den Fensterläden auf der Nordseite. Bei den Kontrollen keine Hinweise auf eine Nutzung.</p>
	<p>Großes Wohngebäude mit Giebel, Gauben, etc. Bis unter das Dach ausgebaut. Kein zugänglicher Keller bekannt.</p> <p>Fensterläden grundsätzlich mit Quartierpotential, diese werden aber regelmäßig geöffnet und geschlossen.</p> <p>Zwischenquartierstrukturen an Dachverblendung möglich. Keine Hinweise auf eine Nutzung bei den Kontrollen.</p>
	<p>Flachdachgebäude mit umlaufender Metall-Attika. An Attika Quartierpotential/potentielle Zwischenquartierstrukturen. Vollständige Kontrolle war nicht möglich. An zu kontrollierenden Abschnitten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse.</p>

Adelsheimer Straße 12

Adelsheimer Straße 14

Villa Authenrieth

Anbau Villa Authenrieth

	<p>Satteldachgebäude, jeweils bis unters Dach ausgebaut und genutzt. An Außenfassade keine Quartiermöglichkeiten. Insgesamt kein Quartierpotential.</p>
<p>Autohaus und Adelsheimer Straße 3</p>	
	<p>Drei Wohnhäuser, jeweils verputzt und bis unters Dach ausgebaut. Keine nennenswerten Quartierstrukturen.</p>
<p>Sennfelder Straße Nr. 11-15</p>	<p>An Nr. 15 ein kleiner Holzschuppenanbau, der ggf. Potential für Einzelquartiere/Zwischenquartiere, aber nicht für Wochenstuben/Winterquartiere hat.</p>

Zu prüfen war zudem, ob der zugemauerte Gipswerkstollen eine Bedeutung als Winterquartier hat. In einem alten Zeitungsbericht (Heilbronner Stimme; 02. Januar 2009) über den Stollen und den zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Verschluss des Stollens hieß es: „Eine Mauer mit zwei Abflussrohren für nachdrückendes Grundwasser aus dem Gipsbergwerk tief unter dem Roigheimer Schafbuckel. Das Wasser kann ungehindert in die Seckach abfließen. Eine Einflugöffnung für Fledermäuse in der Mauer ist etwa 25 Mal 40 Zentimeter groß. Ein kleiner Teil des Tunnelgewölbes wurde von der Betonfüllung ausgespart als sicheres, wohltemperiertes Fledermausquartier.“

Im Spätsommer suchen die europäischen Fledermausarten nämlich nach einem Winterquartier, das ihnen für die kalten Monate Unterschlupf bietet, wo sie gleichmäßige Witterungsbedingungen vorfinden und gleichzeitig für ihre Feinde unerreichbar sind. Perfekte Winterquartiere sind Höhlen, stillgelegte Stollen, alte Festungsanlagen und Tunnel. „Während der Stollensicherung wurden die Fledermäuse zwar vertrieben. Bald werden sie aber zurückfinden“, so die Tierschützer.“



Abb.: mit Gehölzen umwachsener Eingang zum Mundlochstollen (l.) und „Fledermaus-Einflugöffnung“ (r.)

Die Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde¹ ergab, dass diese Aussagen seinerzeit auf Vermutungen basierten und es weder zuvor noch nach dem Verschluss konkrete Hinweise auf ein Fledermausquartier im Stollen gab. Da zunächst vor dem Stolleneingang eine gewerbliche Baufläche angeordnet war (siehe Stand BP frühzeitige Beteiligung), war näher zu prüfen, ob es am Stollen Hinweise auf ein tatsächlich genutztes Winterquartier gibt. Der Stollen ist für Menschen unzugänglich verschlossen, sodass eine direkte Kontrolle nicht möglich ist. Das Einflugloch wurde am 20. Juli 2024 begutachtet und mit einer starken Taschenlampe ausgeleuchtet. Das Einflugloch ist zwar gut angeordnet, hinter dem Loch folgt jedoch ein mehrere Meter langer, leicht geneigter Schacht. Es ist fraglich, ob Fledermäuse diesen Schacht durchfliegen können. Ausgeschlossen ist es aber nicht.

Ein potentielles, nicht zugängliches Winterquartier kann im Grunde nur durch Schwärmkontrollen im Spätsommer nachgewiesen werden. Die Fledermäuse fliegen zu dieser Jahreszeit ihre möglichen Winterquartiere ab, um sie ihrem diesjährigen Nachwuchs zu zeigen und zu prüfen, ob die Quartiere noch zugänglich und geeignet sind.

Am 17. August 2024 (21.30-23.00 Uhr, zunächst heiter, dann wolkgig, 23°C-18°C) und am 15. September 2024 (20.30 – 22.15 Uhr, heiter, 18-14°C) wurden zwei abendliche Begehungen durchgeführt, bei denen die Einflugöffnung und das Umfeld durchgehend mit einer leistungsstarken Wärmebildkamera (Pulsar Helion XP38) beobachtet wurden. Parallel wurde mit einem Bat-Detektor mit automatischer Artbestimmung (Echo Meter Touch 2 PRO) die Aktivität im Umfeld des Stolleneingangs und am Auewaldstreifen erfasst.

Bei beiden Begehungen gab es keinerlei Anflüge oder Schwärmaktivität am Stolleneingang. Erfasst werden konnten lediglich zwei entlang des Auewaldstreifens fliegende Zwergfledermäuse und eine Bartfledermaus (nicht näher bestimmbar) bei der Begehung im August und wiederrum drei vorbeifliegenden Zwergfledermäuse bei der Begehung im September.

Prüfung der Verbotstatbestände

Im Geltungsbereich soll vorwiegend der aktuelle Bestand an Gebäuden und Grünflächen planungsrechtlich gesichert werden. Der Bebauungsplan ermöglicht den Umbau, die Neubebauung und kleinflächige Erweiterung der bestehenden Bebauung. In geringem Umfang sind auch Gehölzrodungen zulässig. Im der künftigen Gewerbebebietsfläche soll eine Ausstellfläche für Autos entstehen. Hierzu wurden fünf Ahorn und eine Schnitthecke bereits entfernt.

Eine Tötung oder Verletzung (**Verbotstatbestand Nr. 1**) von Fledermäusen ist bei Rodung der Gehölze und bei Abbruch, Umbau oder Sanierung von Gebäuden möglich, sofern sich zum Zeitpunkt der Arbeiten Fledermäuse in den potentiellen Quartierstrukturen aufhalten. Da es keine geeigneten Winterquartiersstrukturen an den Gebäuden gibt, ist dies vor allem während der Aktivitätsphasen der Fledermäuse (i.d.R. Anfang April bis ca. Mitte Oktober) nicht auszuschließen.

Folgender Hinweis wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen, um dies zu vermeiden:

Abbruch-, Sanierungs- oder Umbauarbeiten an bestehenden Gebäuden sollten nach Möglichkeit im Zeitraum Oktober bis Ende Februar begonnen werden.

Ist dies nicht möglich, sind betroffene Gebäudebereiche bzw. die potentiellen Quartierstrukturen vorab von einem Fachkundigen auf Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollten Fledermäuse vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Rodung von Gehölzen darf nur im Zeitraum Oktober bis Ende Februar erfolgen.

¹ Abstimmung mit Herrn Uwe Genzwürker

Erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*) sind nicht zu erwarten. Es gehen kleinräumig Flächen und Strukturen verloren, die sicher gelegentlich von Fledermäusen bejagt werden. Im Vergleich zum Gesamtjagdhabitat kann aber ausgeschlossen werden, dass der kleinflächige Verlust dazu führt, dass ggf. in der Ortslage von Roigheim vorhandene Wochenstuben aufgegeben werden oder anderweitige, erhebliche Störungen lokaler Populationen eintreten.

Die zunächst vorgesehene GE-Fläche vor dem Eingang des Gipswerksstollens wurde zu Gunsten einer privaten Grünfläche zurückgenommen. Wenngleich es keine Hinweise auf eine Winterquartiersnutzung gab, kann damit sichergestellt werden, dass das potentielle Quartier erhalten bleibt.

Mit der ermöglichten Bebauung wird zudem von der Seckach und dem Auewaldstreifen abgerückt (Freihalten des Gewässerrandstreifens). Der Auewaldstreifen bleibt als Leitstruktur erhalten und wird durch die Bebauung auch nicht über das bisher vorhandene Störungsmaß beeinträchtigt. Vorsorglich soll im Zeitraum zwischen April und Ende September keine Beleuchtung der Ausstellflächen bzw. eines möglichen Gebäudes in Richtung Seckach erfolgen. Dies wird als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Festsetzung einer generellen insektenschonenden Beleuchtung des Gebiets ist eine Maßnahme, die der Artengruppe ebenfalls entgegenkommt.

Mit der zunächst vorgesehenen Bebauung der GE-Fläche gehen keine potentiellen Quartierstrukturen verloren. Fledermausquartiere waren an den bereits entfernten Ahorn mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Derzeit sind keine Gebäudeabbrüche, Umbauten oder eine Neubebauung vorgesehen. Der Bebauungsplan ermöglicht dies aber für alle Gebäude im Geltungsbereich. Beim Abbruch, Umbau oder der Sanierung von Gebäuden mit Quartierpotential wäre dann zu einem späteren Zeitpunkt zu befürchten oder zumindest nicht auszuschließen, dass Quartiere verloren gehen. Um dies zu vermeiden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgendes als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landratsamt und Gemeinde planungsrechtlich gesichert:

Im Sommerhalbjahr vor einer Sanierung, einem Umbau oder einem Abbruch der Gebäude

- *Adelsheimer Straße 10*
- *Adelsheimer Straße 12*
- *Adelsheimer Straße 14*
- *Möckmühler Straße 8 (Villa Authenrieth)*
- *Anbau Villa Authenrieth*

ist das Gebäude bzw. der betroffene Gebäudebereich durch einen Fachkundigen auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Der Mindestumfang der Untersuchung umfasst eine Sichtkontrolle aller relevanten Strukturen.

Erbringt die Sichtkontrolle keine Hinweise auf Fledermäuse und eine Quartiersnutzung kann sicher ausgeschlossen werden, ist dies in einem Kurzprotokoll zu dokumentieren und der uNB vorzulegen.

Gibt es Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder kann dies auf Grundlage der Sichtkontrolle nicht ausgeschlossen werden, sind weiterführende Untersuchungen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Werden Quartiere festgestellt, ist ein Maßnahmenkonzept zu erarbeiten und dieses ebenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.2.3 Amphibien

Von den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gibt es aus dem Umfeld von Roigheim, vorwiegend von Gemarkung Waldmühlbach, Katzental, Schefflenz und Sennfeld, Nachweise des *Nördlichen Kammmolchs*, der *Gelbbauchunke*, des *Springfrosches* und der *Wechselkröte*¹.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und auch angrenzend gibt es für keine der genannten Arten geeignete Laichhabitats. Kammmolch und Springfrosch brauchen Tümpel oder Teiche, die es im Gebiet und angrenzend nicht gibt. Gelbbauchunke und Wechselkröte nutzen temporäre Kleinstgewässer (wassergefüllte Fahrspuren, Abbauflächen, etc.) zum Ablaichen. Auch solche Strukturen gibt es im Geltungsbereich nicht und die Geländemulden waren – trotz des feuchten Frühjahrs – zu keinem Zeitpunkt mit Wasser gefüllt.

Es ist zwar denkbar, dass einige der Arten die Seckach und begleitende Gehölzbestände als Ausbreitungslinie nutzen, darauf wirkt sich die geplante Bebauung aber nicht aus.

Durch die regelmäßige Mahd im Vorfeld von Baumaßnahmen ist sichergestellt, dass keine Versteckstrukturen o.Ä. entstehen, die ggf. von Amphibien – auch solchen, die nicht im Anhang IV gelistet sind – genutzt werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden.

4.2.4 Großer Feuerfalter

Aus dem Kirnautal bei Osterburken gibt es ältere Nachweise des *Großen Feuerfalters*. Der Lebensraum des Feuerfalters besteht aus ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichtern und Hochstaudensäumen, in denen die Eier abgelegt werden und die Raupen leben, blütenreichen Wiesen und Brachen, in denen die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätzen, auf denen die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen.² Beim Großen Feuerfalter handelt es sich um eine mobile Art, die sich aktuell eher ausbreitet, als in ihrem Bestand zurückgeht. Die Art nutzt nicht-saure Ampfer wie den Stumpfbältrigen Ampfer oder den Krausen Ampfer zur Eiablage und zur Raupenentwicklung.

Bei Begehungen am 17. Juli, 19. August und 5. September 2024 wurden die Wiesen- und Grünflächen des Plangebiets auf potentielle Raupenfutterpflanzen kontrolliert.

Solche wurden nicht festgestellt. Ein Vorkommen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.

4.2.5 Biber

An der nahen Seckach leben Biber. Auch der Abschnitt entlang des Plangebiets wird sicher regelmäßig durchschwommen. In den Gärten oberhalb des Pucaro-Wehrs und im Abschnitt südlich gibt es regelmäßig Nagespuren bzw. Spuren. Bauten sind im Bereich oberhalb und unterhalb der Kläranlage und der Gemarkungsgrenze zu Möckmühl bekannt, aber auch oberhalb des Sportgeländes in Richtung Sennfeld halten sich regelmäßig Biber auf und haben dort vermutlich ebenfalls Bauten.

Im Abschnitt entlang des Plangebiets und insbesondere im Umfeld der geplanten gewerblichen Baufläche gibt es keine aktuellen Hinweise (Nagespuren, Biberrutschen, etc.). Dies wurde bei den Begehungen zur Bestandserfassung (siehe Aufstellung Reptilien, Fledermäuse, Tag- und Nachtfalter) und zuletzt bei einer Begehung am 16.02.2025 kontrolliert.

¹ Abgerufen im Daten- und Kartenviewer der LUBW; Ergebnisse zur Landesweiten Artenkartierung, 31.1.2025

² <https://www.bfn.de/artenportraits/lycaena-dispar>

Zur Seckach wird mit der geplanten GE-Fläche ein entsprechender Pufferabstand eingehalten (Gewässerrandstreifen und ÜSG). Beeinträchtigungen des Biberlebensraums und das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

4.2.6 Haselmaus

Die Haselmaus ist weit verbreitet und kommt in verschiedensten Wald- und Gehölzhabitaten vor. Im Geltungsbereich gibt es keine potentiellen Lebensräume. Die Hecken im Gebiet liegen isoliert zwischen Straßen und sind für Haselmäuse, die gehölzfreie Barrieren von über 6,00 m in der Regel nicht überwinden können, nicht zugänglich.

Ein Vorkommen ist im östlich bzw. südlich angrenzenden Wald möglich, durch die nord- und westexponierte, über weite Teile des Tages unbesonnte Lage aber unwahrscheinlich. In den Waldbestand und die Waldrandsituation wird nicht eingegriffen. Selbst bei einem Vorkommen wäre daher nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen.

Mosbach, den 15.12.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Wagner'.

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6621 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Säugetiere ohne Fledermäuse⁵								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁶								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		Fundangabe in (6621)
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6621 NO
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6621
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Funde in 6621
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6621 NO
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6621 Fundangabe in allen Quadranten
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6621 NO
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

⁵ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

Projekt: 24100 BP Vorstadt, Roigheim

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X					
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X					
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X					
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X					
21.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X					
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X					
23.	Zweifarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X					
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3				X		Funde in 6621
Kriechtiere⁷									
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X					
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X					
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X					
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3			X			Fundangaben in 6621
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X					
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X		Fundangabe in 6621 NO
Lurche									
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X					
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X					
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2			X			Fundangabe in 6621
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2			X			Fundangabe in 6621 Fundangabe in 6621 NO
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X					
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X					
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X					
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2	X					
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X					
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3			X			Fundangabe in 6621 NO
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X					
Käfer⁸									
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X					
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X					
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X					
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X					
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.						
Schmetterlinge^{9 10}									
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X					
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycena helle	1	X					
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X					
50.	Eschen-Schneckenfalter	Hypodryas maturna	1						
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1						
52.	Großer Feuerfalter	Lycena dispar	3			X			Fundangabe in 6621
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X					
54.	Heller Wiesenknopf-	Maculinea teleius	1	X					

⁷ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁸ BFN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 24100 BP Vorstadt, Roigheim

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

	Ameisenbläuling							
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹¹								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹²	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
Farn- und Blütenpflanzen¹⁴								
66.	Biessames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			<i>Fundangabe in 6621</i>
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

¹¹ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹² BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.